

Benutzungsordnung

für den Courrières-Park Weißenthurm

Präambel

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Weißenthurm und ihren Nutzern sowie dessen Besuchern während ihres Aufenthalts in dem Park. Die Benutzungsordnung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrags. Sie findet Anwendung auf alle Veranstaltungen und Nutzungsverhältnisse, die den Park betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche vertragliche Regelungen des Nutzers finden keine Anwendung.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Benutzungsordnung die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

§ 1

Allgemeines

Der Courrières-Park steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt. Der Courrières-Park dient der Stadtgestaltung sowie der Naherholung. Daneben dient er auch dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Weißenthurm. Er steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung der Allgemeinheit frei zugänglich zur Naherholung zur Verfügung, sowie bei Sonderveranstaltungen den örtlichen Sportvereinen und Kirchen, den kulturellen Vereinen und Organisationen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit dem Courrières-Park vereinbaren lässt, zur Nutzung auf Antrag zur Verfügung. Hierbei wird die Benutzung als Einzelnutzung durch die Stadt vergeben und geregelt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Der Courrières-Park beinhaltet den gesamten Park sowie die Zugangswege.
- (2) Die Gestattung der Benutzung des Courrières-Parks für Veranstaltungen ist bei der Stadt zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag der Stadt, in dem der Nutzungszweck, -zeit und -entgelt festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraus, worin diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Der Nutzer darf den Courrières-Park nur zu den im Nutzungsvertrag genannten Zwecken benutzen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung für Veranstaltungen zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Courrières-Parks, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Benutzer, die den Courrières-Park unsachgemäß gebrauchen oder gebraucht haben und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Stadt hat das Recht, den Courrières-Park aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Stadt nach Abs. 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Bereitstellung des Geländes

- (1) Der Courrières-Park ist grundsätzlich von 8.00 – 22.00 Uhr geöffnet und steht somit der Allgemeinheit zur Verfügung.

- (2) Die Stadt trifft die Entscheidung über Einzelnutzung insbesondere im Hinblick auf Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer zeitlich befristet zurücktreten muss.
- (3) Jede beabsichtigte Veranstaltung ist bei der Stadt 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Vergabe erfolgt durch einen gesonderten Nutzungsvertrag.
- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (5) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt.
- (6) Die Stadt behält sich vor, von jedem Vertrag jederzeit zurück zu treten, wenn die Benutzung infolge von höherer Gewalt, öffentlichen Notständen oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren, in öffentlichem Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Entschädigungsansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Führt der Nutzer aus einem nicht von der Stadt zu vertretendem Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt von dem Nutzungsvertrag, so ist er verpflichtet das nach § 6 vereinbarte Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 4

Hausrecht, Sicherheitsdienst, Räumung bei Veranstaltungen

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt als Eigentümerin des Courrières-Parks. Ihr sowie den von ihr beauftragten Personen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf den Veranstalter übertragen. Dem Veranstalter steht innerhalb des Courrières-Parks das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Veranstalters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Bei Gefahr in Verzug und / oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- (3) Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr Beauftragten haben jederzeit das Recht, das Hausrecht an sich zu ziehen und kann Anordnungen/Anweisungen geben, denen der Veranstalter und seine Beauftragten uneingeschränkt Folge leisten zu haben.
- (4) Den von der Stadt beauftragten Personen ist der freie Zugang zum Courrières-Park während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten und gewährleisten.
Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus dem Courrières-Park zu verweisen.
- (5) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung vom Gelände und Freiflächen und deren Räumung von der Stadt und vom Nutzer/Veranstaltungsleiter des Nutzers angeordnet werden. Alle Personen, die sich in dem Courrières-Park aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen der o.g. Personen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung den Courrières-Park sofort zu verlassen.
- (6) Hausverbote, die durch die Stadt und deren beauftragten Personen ausgesprochen werden, gelten unbefristet für alle Flächen des Courrières-Parks, auch im Falle von Veranstaltungen Dritter. Bestehende Hausverbote für gewisse Personen sind hierbei

vom Nutzer zu beachten. Für die Aufhebung des Hausverbots einer Person bedarf es einer schriftlichen Begründung. Über eine evtl. Aufhebung dessen entscheidet die Stadt.

§ 5

Zustand und Benutzung des Geländes

- (1) Das Gelände wird im bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Der Courrières-Park wird nicht geräumt und nicht gestreut. Die Nutzung erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
- (2) Der Courrières-Park darf vom Nutzer nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Die öffentliche Nutzung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Durchführung einer Veranstaltung ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Ansprechpartners erlaubt. Der verantwortliche Ansprechpartner muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Dies gilt ebenfalls für den Auf- und Abbau. Der verantwortliche Ansprechpartner ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung aller sonstige gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für eine Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung im Courrières-Parks werden Entgelte gemäß der Mietordnung erhoben. Die Mietordnung wird vom Stadtrat gesondert festgelegt. Diese gilt als wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Nutzung des Courrières-Parks aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart und berechnet.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Benutzung des Parks sind Störungen und Belästigungen anderer, die über das normale Maß hinaus gehen, zu vermeiden.
- (2) Der Park und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Den Benutzern ist folgendes untersagt:
 - a) Die Benutzung von Fahrzeugen aller Art; Fahrräder müssen geschoben werden. Rollstühle und vergleichbare, nicht oder eingeschränkt gehfähige Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge sind generell zugelassen.
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
 - c) nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Flächen zu betreten,
 - d) außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - e) den Stadtpark durch Abfall, insbesondere Zigarettenstummel, zu verunreinigen,
 - f) Tiere zu füttern oder zu beunruhigen,

- g) Feuerstellen bzw. das Grillen einzurichten und zu betreiben,
 - h) Nächtigen,
 - i) Spielgeräte zweckfremd zu nutzen,
 - j) Waren oder Dienstleistungen aller Art unbefugt anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen,
 - k) Elektroakustische Geräte (Ton-, Fernseh- Rundfunkempfangs- und andere Tonwiederabgabegeräte) und besonders laute Musikinstrumente zu benutzen, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
 - l) Für Hunde besteht eine Leinenpflicht.
 - m) sich im betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Stadtpark aufzuhalten.
- (4) Der Nutzer ist dazu verpflichtet, insbesondere Rücksicht und Schutz der Flora und Fauna zu gewährleisten. Insbesondere dürfen nicht willkürlich Sträucher, Bäume oder Gräser etc. beschädigt werden, bspw. Blätter oder Äste etc. abreißen.
- (5) Führen von Tieren ist nur an der Leine gestattet.
- (6) Hinterlassenschaften von Tieren müssen ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden. Hierfür stehen Mülleimer sowie Kotbeutelspender zur Verfügung.

§ 8

Besondere Pflichten des Veranstalters bei Veranstaltungen

- (1) Die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau, ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstalter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, die vorübergehende Schankerlaubnis und alle sonstigen aus der Nutzung der Nutzung des Courrières-Parks und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen insbesondere nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Jugendschutzgesetz, dem Nichtraucherschutzgesetz, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen, etc. ...) selbst zu besorgen und in eigener Verantwortung einzuhalten.
- (3) Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Notausgänge jederzeit frei zugänglich und nicht verschlossen sind.
- (4) Dem Veranstalter und den Besuchern des Courrières-Parks wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gelände und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind der Stadt Weißenthurm unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden, die nach der

Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich bei dem zuständigen Mitarbeiter der Rufbereitschaft zu melden. Zahlungen an Dritte, z.B. an den städtischen Mitarbeiter selbst, sind nicht zulässig und können somit nicht mit befreiender Wirkung erfolgen.

- (5) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit der Stadt Weißenthurm in Verbindung zu setzen.
- (6) Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, besondere Rücksicht und Schutz der Flora und Fauna zu gewährleisten. Insbesondere dürfen nicht willkürlich Sträucher, Bäume oder Gräser etc. beschädigt werden, bspw. Blätter oder Äste abreißen etc.
- (7) Für etwaige Ausschmückungen des Courrières-Parks hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln oder Bemalen von Gebäudeteilen oder sonstigen Aufbauten innen und außen sowie den Bäumen ist verboten. Ausschmückungen, insbesondere bei Faschings- und ähnlichen Veranstaltungen, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material nach DIN 4102 B1 bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen müssen aus nichtbrennbarem Material nach DIN 4102 A bestehen. Es wird auf die Gefahr von Flora und Fauna, insbesondere die leichte Entzündlichkeit und Entflammbarkeit dessen hingewiesen.
- (8) Eingebrachte Technik muss den gesetzlichen Anforderungen und der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 17 und 18 (BGV C1) entsprechen.
- (9) Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch Veranstaltungen nicht mehr als den Umständen nach gestört werden.
- (10) Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm eingebrachten Gegenstände aus dem Courrières-Park zu entfernen und das Gelände säuberlich frei zu machen.
- (11) Fundgegenstände sind bei der Stadt Weißenthurm abzugeben.
- (12) Der Veranstalter verpflichtet sich, in dem Courrières-Park keine Versammlungen, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte durchzuführen, von denen nach ihrem Verhalten oder Versammlungszweck anzunehmen ist, dass sie gegen den demokratischen Rechtsstaat verstoßen.
- (13) Die Nutzung des Courrières-Parks ist auf das Gelände zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Verkaufs- und sonstige Stände in dem Courrières-Park bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Für Stände, insbesondere wenn Strom der Stadt benutzt wird, kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (14) Das Abrennen von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist gleichermaßen untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.
- (15) Im Rahmen von Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der

Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt werden,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Drogen und etwaige Rauschmittel sowie sedierend wirkende Substanzen,
- sämtliche Getränke, Speisen (außer wenn ausdrücklich erlaubt),
- rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches oder menschenverachtendes Propagandamaterial.

Der Veranstalter verpflichtet sich entsprechende Kontrollen durchzuführen und im Sinne dieser Regelungen bei Bedarf entsprechendes Sicherheitspersonal einzusetzen und dafür Sorge zu tragen entsprechende Personen auszuschließen.

- (16) Die Abfälle sind in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (17) Alle Fluchtwege sind dauerhaft frei von Hindernissen und brennbaren Gegenständen zu halten.
- (18) Kabelwege, die unvermeidlich Rettungswege kreuzen, sind sachgerecht zu sichern und gegebenenfalls zu markieren.
- (19) Die Benachrichtigung, der für die Sicherheit des Courrières-Parks und ihrer Besucher erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst, Polizei, pp.), obliegt dem Veranstalter, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadt beigezogen wird. Sicherheits- und Ordnungskräfte der Stadt bzw. des jeweiligen Veranstalters sowie ggf. auch o.g. externe Dienste sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts. Deren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die dafür vorgesehenen Parkplätze sind dementsprechend freizuhalten.
- (20) Die Übergabe und ggfls. Einweisung und Abnahme des Objektes erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadt Weißenthurm. Die Übergabe findet grundsätzlich während der regulären Dienstzeit des städtischen Mitarbeiters statt. Vom Veranstalter ist rechtzeitig ein Übergabetermin zu vereinbaren.
- (21) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zigarettenstummeln in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgt werden. Diese müssen vom Veranstalter eigenständig gestellt und nach Beendigung der Veranstaltung entleert und entsorgt werden. Eine anderweitige Entsorgung ist strengstens verboten.

- (22) Der Veranstalter stellt sicher, dass bei allen Nutzungen von den Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, nur die vorgeschriebenen und ausgewiesenen Parkmöglichkeiten genutzt werden. Er sorgt für den reibungslosen Verkehrsablauf auf den Parkplätzen und ggf. auf den Zufahrtswegen. Auf Verlangen der Stadt oder anderen Behörden, hat der Veranstalter notwendiges Aufsichtspersonal zu stellen.
- Im Übrigen hat der Veranstalter die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Die von der Stadt bestimmten Parkplätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp., freizuhalten. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Stadt bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.
- Sämtliche Aufbauten und Grünanlagen sind vor Eingriffen Dritter zu bewahren.
- (23) Das Gelände ist pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Geländes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belastigt wird.
- (24) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Bäume, Laternen, Zäune und Bänke des Courrières-Parks nicht als Kleiderablage benutzt werden.
- (25) Die Anbringung und Auslegung von Sponsoren-/Werbeaktionen im Rahmen der Nutzung des Courrières-Parks sind der Stadt vorher mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Veranstalter hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen. Werbemaßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie nicht mit den in der Konzeption der Stadt festgelegten Ziele vereinbar sind. Angebrachte Plakate u.ä. sind bei Ende der Nutzung zu entfernen; andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadt.
- (26) Der Veranstalter darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst. Dem Veranstalter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in der Presse, etc.) übereinstimmen.
- (27) Wenn im Rahmen der Nutzung GEMA-pflichtige Werke (Musik) aufgeführt werden, sind diese bei der GEMA anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.
- In diesem Fall kann die Stadt vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen.
- Sofern der Veranstalter im Rahmen der Nutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- (28) Das Rauchen ist nur im extra gekennzeichneten Raucherbereich im Freien erlaubt. Dabei sind die Zigarettenstummeln in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen. Eine anderweitige Entsorgung ist strengstens verboten, hierbei wird insbesondere auf die Brandgefahr innerhalb der Natur hingewiesen.
- (29) Das Mitbringen von Tieren in den Courrières-Park ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Stadt zulässig. Hiervon unberührt bleibt das Ausführen von Tieren gem. § 7 dieser Benutzungsordnung.

- (30) Der Veranstalter verpflichtet sich ebenfalls, dass der Betreiber des Toilettenwagens die Entleerung dessen entsprechend den ordnungsgemäßen Vorschriften eigenständig entsorgt. Sämtlicher durch den Gebrauch des Toilettenwagens entstandenen Abfall und Verunreinigungen hat der Betreiber in eigener Verantwortung zu entsorgen. Er hat den Platz besenrein zu verlassen.

§ 9 Bewirtung

- (1) Die Zustimmung zur Aufstellung und zum Betrieb von Imbisswägen/-ständen sowie Getränkewägen/-ständen auf dem Gelände erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die Entsorgung des durch den Betrieb der Wägen anfallenden Abfalls während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Veranstaltung liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des jeweiligen Betreibers. Die Wägen und Stände haben weitgehend auf Müllvermeidung zu achten und den Courrières-Park besenrein zu hinterlassen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Nichtbeseitigte Verschmutzungen nach der Veranstaltung werden im Rahmen einer Nachreinigung von Reinigungskräften auf Kosten des Nutzers entsorgt.

§ 10 Haftung

- (1) Für vom Nutzer sowie den Vereinen und anderen Benutzern eingebrachte Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe, Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Stadt überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern den Courrières-Park zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine und sonstigen Nutzer sind verpflichtet, den Courrières-Park jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Vereine, Gruppen oder sonstigen Nutzer gegenüber der Stadt für alle Schäden und Verluste im Courrières-Park, die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist von allen zugelassenen Vereinen Gruppen oder sonstigen Benutzern schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Stadt übernimmt nur die Haftpflicht im Rahmen Ihrer Eigentumsverantwortung. Die Vereine bzw. Nutzer haben für die von ihnen in dem Courrières-Park durchzuführenden Versammlungen, Veranstaltungen und insbesondere Bewirtung für die entsprechende Haftpflichtversicherung bzw. Nutzer zu sorgen. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Nachweise zu verlangen.
- (5) Bei der kostenlosen Nutzung wird auch im Hinblick auf die durch sie entstehenden öffentlichen Abgaben von den Nutzern erwartet, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem eigenen Bereich entstehen. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Nutzung des Courrières-Parks geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge. Eine Haftung der Stadt und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird insoweit in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Dieser

Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Courrières-Park führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nutzer.

- (6) Für alle der Stadt etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die zugelassene Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt nicht.

§ 11

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Weißenthurm, durch den Nutzer oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Courrières-Parks zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die den Courrières-Park betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Courrières-Parks hingewiesen. Durch das Betreten des Courrières-Parks willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken des Courrières-Parks verwendet werden dürfen.

§ 12

Datenschutzverordnung

Alle Nutzer erklären ihre Einwilligung, dass ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung dieses Benutzungsverhältnisses nach den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet werden dürfen.

§ 13

Ausnahmen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Weißenthurm, den 22. AUG. 2025



Johannes Juchem
Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -